

INFO

Buchhaltung
Unternehmensberatung
Steuerberatung
Gesellschaftsgründungen
Revisionsmandate
Immobilienmanagement



Treuhandberater Nr.259 Juli 2017

Mitglied TREUHAND | SUISSE

Unternehmenssteuerreform III – Die zweite und letzte Abstimmung?

Das Ergebnis der Abstimmung der von FDP, CVP, SVP, BDP und Grünliberalen (also aller bürgerlichen Parteien) unterstützten Vorlage war markant. Noch am Abstimmungstag nach der Ablehnung der Vorlage kündigte Bundesrat Maurer eine neue Vorlage an. Dazu brauche er Zeit bis ins Jahr 2021. Also ungefähr so viel Zeit wie der zweite Weltkrieg dauerte.

Nach dem Nein taten Bundesrat und Parlament gut daran, dem jetzt einsetzenden Druck von EU, OECD und gewissen Medien mit einer **Portion Gelassenheit** zu begegnen. So wie die USA regelmässig auf die Unabhängigkeit ihrer Bundesstaaten hinweisen, kann die Schweiz die Steuersouveränität der Kantone betonen, die das Volk als oberste Instanz nicht antasten will. Der Moment für eine Rückbesinnung auf die eigenen Gesetze scheint nicht ungünstig zu sein. Die EU hat mit Brexit, faktisch bankrotten südlichen Mitgliedern und mit Donald Trump andere Probleme als sich mit Schweizer Steuern herumzuschlagen.

Nichtdestotrotz ist zu beachten, dass andere Länder ihre Steuersysteme so attraktiv ausgestaltet haben, dass die Schweiz in Rückstand geraten ist. Aufgrund der Überschüsse auf vielen Ebenen (Gemeinden, Kantone und Bund) sind Steuersenkungen auch gut verkraft-

bar. Die moderne Schweiz braucht ein Unternehmenssteuerrecht das die Frankenstärke und die damit einhergehenden Wettbewerbsnachteile für Firmen mitrechnet. Dazu gehören **einfache und verständliche Regelungen, Rechtssicherheit** und Planbarkeit sowie im internationalen Vergleich **tiefe Steuersätze**.

Eine gewisse Dynamik hat nun doch bei Bund und Kantonen Einzug gehalten und so wurden mit der Steuervorlage 17 eiligst neue Vorschläge aufgezeigt. Offensichtlich aus Furcht vor einem neuen Desaster an der Urne wurde nun einfach die Position der Linken (keine zinsbereinigte Gewinnsteuer, um Fr. 30.– erhöhte Familienzulagen) übernommen.

Besonders stossend an der Vorlage ist die **höhere Dividendenbesteuerung**. Hier soll die Besteuerung neu mindestens **70%** betragen. Nachdem vor einigen Jahren diese Doppelbesteuerung endlich reduziert wurde, wird sie nun wieder erhöht. Dies hauptsächlich zu Lasten der KMUs. Diesbezüglich ist auch die Dividendenpolitik vor Inkrafttreten der neuen Regelungen zu überprüfen.

Freundliche Grüsse

STAUB TREUHAND AG

since 1962



Harmonisierung Zahlungsverkehr und Anforderungen an die Buchhaltung

Die Schweizer Banken, darunter auch die PostFinance, verwenden unterschiedliche Zahlungsformate. Hinzu kommen über zehn Standards im Einzahlungs- und Lastschriftverfahren sowie sieben Varianten von Einzahlungsscheinen. Diese Vielfalt wird mit der Harmonisierung vereinheitlicht. Unter Berücksichtigung von Schweizer Eigenheiten, z. B. die strukturierte Referenznummer, wird der internationale Standard übernommen. Deshalb spricht der Schweizer Finanzplatz von einer Harmonisierung. Die Anpassung an den ISO-20022-Standard betrifft alle Unternehmen und macht den nationalen und internationalen Zahlungsverkehr effizienter.

Was ändert sich und ab wann?

Zahlungsaufträge (z. B. Kreditoren- und Lohnzahlungen), die mittels Filetransfer an Banken in der Schweiz übermittelt werden, werden spätestens ab Mitte 2018 nur noch mit der pain.001-Meldung im ISO 20022 Standard akzeptiert. Das heutige DTA-Format der Banken wird ab Mitte 2018 und das EZAG-Format der PostFinance AG ab Ende 2017 nicht mehr unterstützt.

Die pain.002 Meldung liefert Informationen über den Status der übermittelten Zahlungsaufträge und gibt Auskunft über allfällige Fehler, Warnungen oder Korrekturen.

Dank der neuen End-to-End-Identifikation im ISO 20022 Standard kann der Auftraggeber seine Zahlungsaufträge eindeutig kennzeichnen. Dadurch kann er z. B. Statusmeldungen oder Zahlungsrückleitungen automatisiert zuordnen.

Ab 2020 gilt für inländische Zahlungen die ausschliessliche Verwendung der Kontonummer im IBAN-Format. Durch die Überprüfung der IBAN auf ihre formelle Korrektheit werden Fehler minimiert und die „Straight-Through-Processing-Rate (STP-Rate)“ erhöht.

Der neue Einheitsbeleg heisst nicht mehr Einzahlungsschein sondern **Zahlteil QR-Rechnung!**

Was ist zu tun?

– Informieren Sie sich
Es ist unerlässlich, dass Sie sich über die neuen Standards und die damit verbundenen Prozesse informieren und die Auswirkungen auf Ihre Systeme analysieren. Also welche Software wird für die Finanzbuchhaltung, den Zahlungsverkehr und den Dateitransfer benutzt?

– Kontrollieren Sie Ihre Software
Erkundigen Sie sich bei Ihrem Treuhänder oder Softwarepartner über dessen Migrationsfahrplan. Analysieren Sie Ihre Finanzsoftware: kann sie auf den neuen Standard aktualisiert werden? Klären Sie ab, ob Ihre Software in bestimmten Bereichen auf Ihre Bedürfnisse angepasst werden muss und ob die Anpassung Unterstützung durch ein Softwareunternehmen benötigt.

– Kontaktieren Sie Ihren Finanzpartner
Lassen Sie sich von Ihrer Hausbank oder Ihrem Treuhänder über das Migrationszeitfenster und mögliche Vorgehensweisen beraten.

– Überprüfen Sie Ihre Geräte
Ob Lesegerät, Drucker oder Scanner – prüfen Sie, welche Geräte und Formulare von der Einführung des QR-Codes betroffen sind.

– Planen Sie das Update
Etablieren Sie ein Projekt, planen und budgetieren Sie die Umstellung. Nehmen Sie notwendige Konfigurationen von Bankdaten, Kontonummern, Stammdaten usw. vor.

– Testen, testen, testen
Planen und koordinieren Sie das Testing und die Einführung mit Ihrem Finanz- und Softwarepartner. Je nach Komplexität der IT-Lösung kann die auf ISO 20022 angepasste Software selbst installiert werden.



Anforderung an die Buchführung aus Sicht der MWST

Eine formell und materiell ordnungsgemäss geführte Buchhaltung ist eine wichtige Voraussetzung für die korrekte Erfassung der MWST. Dazu gehören auch die sogenannte Prüfspur und die korrekte Aufbewahrung der Belege.

Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht

Nach Art. 957 OR unterliegen Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die einen Umsatzerlös von mindestens 500'000 Franken im letzten Geschäftsjahr erzielt haben, sowie juristische Personen der Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung. Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit weniger als 500'000 Franken Umsatzerlös im letzten Geschäftsjahr, Vereine und Stiftungen, die nicht verpflichtet sind, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen, sowie Stiftungen, die von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind, müssen lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch führen.

Prüfspur

Unter einer Prüfspur versteht die ESTV die Verfolgung der Geschäftsvorfälle sowohl vom Einzelbeleg über die Buchhaltung bis zur MWST-Abrechnung als auch in umgekehrter Richtung. Diese Prüfspur muss – auch stichprobenweise – ohne Zeitverlust jederzeit gewährleistet sein. Die Prüfspur verlangt vor allem einen übersichtlichen Aufbau der Geschäftsbücher sowie verständliche Buchungstexte in Buchhaltungen und Journalen, Belege mit Kontierungs- und Zahlungsvermerken sowie eine geordnete und systematische Klassierung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher und Belege. Sammelbuchungen oder der Zusammenzug mehrerer Systeme (z.B. Faktura- und Kassensysteme) in ein Hauptbuch können besondere Herausforderungen im Nachweis der steuerrelevanten Sachverhalte darstellen. Gemeinsame Ordnungsmerkmale sowie der Datenzugriff über Sortier- und Filterfunktionen erleichtern den Nachweis.

Aufbewahrung

Die Geschäftsbücher und Belege sind geordnet nach Steuerperiode bis zum Eintritt der absoluten Verjährung der Steuerforderung, mindestens aber während 10 Jahren, aufzubewahren. Geschäftsunterlagen im Zusammenhang mit unbeweglichen Gegenständen sind während 20 Jahren aufzubewahren. Ist nach Ablauf dieser Frist die Verjährung der Steuerforderung, auf welche sich die Unterlagen beziehen, noch nicht eingetreten, so dauert die Aufbewahrungspflicht bis zum Eintritt der Verjährung. Geschäftsbücher, Buchungsbelege und Geschäftskorrespondenz, die ausschliesslich in elektronischer oder vergleichbarer Weise aufbewahrt werden, haben die gleiche Beweiskraft wie solche, die ohne Hilfsmittel lesbar sind, wenn sie mit einer digitalen Signatur übermittelt und aufbewahrt werden.

Authentizität und Integrität elektronisch übermittelter Daten müssen bis zum Eintritt der Verjährung prüfbar bleiben. Beim Ausdruck von elektronischen Daten (Rechnungen) gehen diese Eigenschaften verloren. Daher ist die Archivierung ausschliesslich in ausgedruckter Form oder als Mikrofiche grundsätzlich nicht ausreichend.

Für Geschäftsbücher, Buchungsbelege und Geschäftskorrespondenz gilt im Verwaltungs- und Rechtsmittelverfahren der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 81 Abs. 3 MWSTG). Ungeachtet der Beweismittelfreiheit gilt weiterhin die Regel, dass die Beweisspflicht für steuerentlastende Tatsachen der steuerpflichtigen Person obliegt. Liegt für einen bestimmten Sachverhalt kein eindeutiges Beweismittel vor, kann sich aus dem Gesamtbild mehrerer Beweismittel trotzdem ein eindeutiger Beweis ergeben. Eine Buchführung gemäss den Grundsätzen des Handelsrechts sowie eine Prüfspur sind beispielsweise eindeutige Beweismittel, um den Anspruch auf Vorsteuerabzug nachzuweisen.



Konkubinats- oder Heirat? Was ändert ein Trauschein?

Das Konkubinatsverhältnis ist der Ehe rechtlich nicht gleichgestellt. Wer heiratet, untersteht dem Eherecht; das Konkubinatsverhältnis hingegen ist gesetzlich kaum geregelt. Unterschiede zeigen sich vor allem bei der Vorsorge, beim Erbrecht und beim Steuerrecht.

Erste Säule: Zweimal Maximalrente im Konkubinatsverhältnis

Konkubinatspaare haben bei Erreichen des Rentenalters Anspruch auf je eine AHV-Einzelrente, die pro Jahr maximal CHF 28'200 (Stand 1.1.2017) beträgt. Somit erhält das Paar bestenfalls CHF 56'400 aus der ersten Säule. Hingegen wird bei Ehepaaren der Rentenbetrag für zwei Einzelpersonen auf 150 Prozent gekürzt. Ehepaare erhalten somit zusammen maximal CHF 42'300.

Hinterlassenenrenten aus der ersten und der zweiten Säule

Die Hinterlassenenrente aus der ersten Säule erhält die überlebende Ehefrau mit Kind/ern (unabhängig welchen Alters) oder ohne Kind/er, wenn sie zum Todeszeitpunkt des Mannes über 45-jährig ist und mindestens 5 Jahre verheiratet war bzw. der überlebende Ehemann mit Kind/ern unter 18 Jahren. Für Konkubinatspartner/innen sind hingegen keine Hinterlassenenleistungen im Todesfall vorgesehen. In der zweiten Säule sehen Pensionskassen für Ehepartner/innen mit unterhaltspflichtigen Kindern und für über 45-jährige überlebende Ehepartnerinnen, die mindestens 5 Jahre verheiratet waren, Hinterlassenenrenten vor. Überlebende Ehepartner/innen, die keine der vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, haben Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Jahresrenten. Für Konkubinatspaare können Pensionskassen ebenfalls Hinterlassenenrenten festlegen. Ob dies der Fall ist, zeigt das Pensionskassenreglement (Ausdehnung der Begünstigtenregelung).

Das Vorsorgevermögen bei Trennung bzw. Scheidung

Im Scheidungsfall werden die während der Ehe erworbenen AHV-Gutschriften

und Pensionskassenguthaben (mit Ausnahme von Einzahlungen finanziert aus Eigengut) hälftig geteilt. Diese Regelung verhilft Ehepartner/innen ohne oder mit reduzierter Erwerbstätigkeit zu einer höheren Altersleistung. Konkubinatspaare sind bei einer Trennung von diesem Ausgleich ausgenommen.

Begünstigung in der dritten Säule (3a und 3b)

In der Säule 3a sind hinterbliebene Ehepartner/innen (oder eingetragene Partner/innen) an erster Stelle begünstigt. An zweiter Stelle kommen zu gleichen Teilen die Nachkommen und Konkubinatspartner/innen. Dies jedoch nur, wenn das Konkubinatsverhältnis mindestens seit fünf Jahren besteht und die Vorsorgestiftung durch den Vorsorgenehmer über die Existenz der Lebenspartner in Kenntnis gesetzt worden ist. Der/Die überlebende Konkubinatspartner/in muss die Säule 3a-Vermögen dann mit allfälligen Kindern gemäss Vorsorgereglement teilen. Über die Vorsorge 3b kann die/der Lebenspartner/in zusätzlich abgesichert werden (z.B. reine Todesfallrisikoversicherung). Die Begünstigung ist hier – unter erbrechtlichen Einschränkungen – frei gestaltbar. Im Gegensatz zur Säule 3a muss der Versicherungsnehmer und der/die Begünstigte nicht dieselbe Person sein.

Unterschiedliche gesetzliche Erbsprüche

Ehepaare haben einen gesetzlichen Erbspruch, Konkubinatspaare gehen im Erbfall dagegen leer aus. Mittels Testament/Erbschein kann zumindest die frei verfügbare Quote der/dem Konkubinatspartner/in zugewiesen werden.

Besteuerungsunterschiede

Im schweizerischen Steuerrecht werden Ehepaare gemeinsam besteuert, was bei hohen Einkommen zu grossen Steuernachteilen führen kann. Bei Erbschafts- und Schenkungssteuern sind Ehepaare in allen Kantonen steuerbefreit. Konkubinatspaare hingegen werden in vielen Kantonen oft sogar zum Höchsttarif besteuert.

